



Natur- und Vogelschutzverein
Seuzach und Umgebung
www.nvv-seuzach.ch

Statuten Natur- und Vogelschutzverein, Seuzach und Umgebung ¹

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Seuzach und Umgebung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Seuzach.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

- a. die Pflege und den Unterhalt des Naturschutzgebiets «Weier» in Seuzach,
- b. die Förderung des Vogelschutzes und der Vogelkunde,
- c. die Förderung des Naturschutzes.

Der Verein setzt sich zum Ziel den Kontakt zwischen den Menschen zu fördern, die sich für Anliegen im Sinne des Zwecks interessieren und engagieren.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich im Vorstand oder in einer vom Vorstand bestimmten Arbeitsgruppe engagieren.

Aktivmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden.

Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Art. 3.3 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder werden vom Vorstand ernannt. Dabei handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit Beiträgen (Spenden, Naturalien oder Dienstleistungen) massgeblich unterstützen.

Gönnermitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 3.4 Ehrenmitglieder

Vom Verein können Aktivmitglieder wie auch andere Personen, welche sich auf besondere Art um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Empfehlung für die Ehrenmitgliedschaft ist dem Vorstand vorbehalten.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

¹ Der Einfachheit halber wird nur die männliche Schreibweise gewählt.

Art. 3.5 Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss vor Ende des Kalenderjahrs dem Präsidenten zugestellt werden.

Ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wiederholt erfolglos gemahnt wurde, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 4 Mittel

Art. 4.1 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a. Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- b. Spenden, Zuwendungen, andere Beiträge
- c. Subventionen
- d. Einnahmen aus Vereinsanlässen

Die Beiträge der Passivmitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich Anschaffungen tätigen bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000.--.

Art. 4.2 Eigentumsverhältnisse

Alle Vögel, Futterautomaten, Maschinen und Geräte sowie die Gebäude im Naturschutzgebiet «Weier» und die Nistkästen auf dem Gemeindegebiet Seuzach sind Eigentum des Vereins.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder (in geraden Jahren)
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren für die Kontrollstelle (in ungeraden Jahren)
- h. Festlegen der Kompetenzen des Vorstands
- i. Mutationen Mitgliederbestand: Eintritte/Austritte
- j. Behandlung von Ausschlussrekursen
- k. Festsetzung und Änderung der Statuten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand wird in den geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die zwei Mitglieder der Kontrollstelle werden in den ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Personen.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an den Präsidenten zu delegieren.

Art. 9 Arbeitsgruppen

Art. 9.1 Arbeitsgruppe «Fütterung und Pflege»

Vom Vorstand werden ein Verantwortlicher und mindestens 7 Mitglieder bestimmt, die für die Fütterung und die Pflege der Tiere (ohne Voliere) des «Weiers» verantwortlich sind.

Art. 9.2 Arbeitsgruppe «Voliere»

Vom Vorstand werden ein Verantwortlicher und mindestens 2 Mitglieder bestimmt, die für die Fütterung und die Pflege der Tiere in der Voliere verantwortlich sind.

Art. 9.3 Arbeitsgruppe «Nistkästen»

Vom Vorstand werden ein Verantwortlicher und mindestens 2 Mitglieder bestimmt, die für die Pflege und den Unterhalt der Nistkasten auf dem Gemeindegebiet Seuzach verantwortlich sind.

Art. 9.4 Weitere Arbeitsgruppen

Je nach Bedarf und Notwendigkeit kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen bilden.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 12 Versicherungen

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Verein über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seuzach, welche dieses Vermögen zugunsten des Naturschutzes einsetzen soll.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. März 2012 angenommen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Nachträge. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar

Karl Steinmann

Edi Altherr